

Satzung des Club deutscher Ur- und Kampfhuhnzüchter - Erhaltungszuchtverein

§ 1 Name und Sitz

Die Ur- und Kampfhuhnzüchter im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben sich im „Club deutscher Ur- und Kampfhuhnzüchter – Erhaltungszuchtverein e.V.“ zusammengeschlossen. Auch ausländische Züchter und Liebhaber der Ur- und Kampfhuhnrasen können Mitglieder des Clubs sein. Der Club hat seinen Sitz in Kassel und wurde mit der Vereinsregister-Nummer 85 VR 4951 am 29.11.2011 in das dortige Vereinsregister des ansässigen Amtsgerichtes eingetragen.

Die Anschrift ist jedoch immer der Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Clubs

1. Der Club deutscher Ur- und Kampfhuhnzüchter verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch Förderung des Tierschutzes, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Förderung der Jugendhilfe. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
2. Dies wird verwirklicht durch Förderung der Rassegeflügelzucht und den Artenschutz. Des Weiteren durch den Erhalt der betreuten Rassen als Kulturgut, die artgerechte Haltung und Erhaltungszucht sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Durch öffentliche Veranstaltungen, wie Ausstellungen und Tierbesprechungen bringt der Club diese Ziele der Bevölkerung nahe.
3. Der Club verfolgt die Verbreitung und die Verbesserung der ihm anvertrauten Rassen in Zusammenarbeit mit dem Bundes Zucht- und Anerkennungsausschuss (BZA) des Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG). Die Förderung der Zucht erstreckt sich weiterhin auf die Mitwirkung bei der Herausgabe neuer Musterbeschreibungen sowie Standardänderungen, auf die Wahrung der Interessen der Mitglieder bei Ausstellungen, auf die Ausbildung von Sonderrichtern. Die jährliche Durchführung einer Sonderschau als Hauptsonderschau in wechselnden Gegenden des Bundesgebietes ist anzustreben. Ebenfalls beteiligt sich der Club an größeren Ausstellungen mit Sonderschauen, stiftet Ehren- und Zuchtpreise und führt gesellige Veranstaltungen zur Pflege der Züchterfreundschaft im In- und/oder Ausland durch.
4. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden
 - a) durch Beiträge der ordentlichen Mitglieder;
 - b) durch Zuschüsse von Seiten des BDRG, des Verbandes der Hühner-, Groß- und Wassergeflügelzüchtervereine zur Erhaltung der Arten- und Rassenvielfalt e.V. (VHGW) sowie sonstigen Institutionen;
 - c) durch freiwillige Spenden.

5. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Club ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er lehnt jegliche Betätigung in beide Richtungen ab.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Ordentliches Mitglied kann jeder Geflügelliebhaber werden, der einem örtlichen Geflügelzuchtverein, auch außerhalb Deutschland angehört. Die Anmeldung hat schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die folgende Jahreshauptversammlung durch Abstimmung.

1. Mit dem Eintritt in den Club erkennt jedes Mitglied die Verbindlichkeit dieser Satzung sowie die Ehrengerichtsordnung und der sonst gültigen Bestimmungen des BDRG und des VHGW an.
Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Clubs, des VHGW und des BDRG nach Maßgabe der Satzungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, alle Bestrebungen, die dem Wohle der Ur- und Kampfhuhnzucht dienen, nach Kräften zu unterstützen und die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
2. Jedes ordentliche Mitglied erhält erst nach Zahlung des Beitrages das Mitgliedsrecht. Mitgliedern mit offenstehendem Beitrag ist das Stimmrecht auf Versammlungen verwehrt. Der Jahresbeitrag ist durch Teilnahme am Lastschriftverfahren zum 01.03. oder in Ausnahmefällen durch Überweisung auf das Vereinskonto bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzunehmen. Geschieht keine Beitragsbegleichung, erfolgt eine Zahlungserinnerung zur Zahlung innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung und ein Aufschlag von drei Euro als "Zahlungsversäumnis- und Bearbeitungsgebühr". Wiederum danach erlischt die Mitgliedschaft (§ 3 Pkt. 4. c).
3. Ehrungen
 - a) Für die zehnjährige Mitgliedschaft im Club erhält das zu ehrende Mitglied die silberne Clubnadel.
 - b) Für die 25-jährige Mitgliedschaft im Club, wird die goldene Clubnadel verliehen.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich um die Förderung der Ur- und Kampfhuhnzucht in hervorragendem Maße oder durch herausragende Arbeit für den Club verdient gemacht haben. Mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung wird diese Ehrung beschlossen und verliehen.

- d) Für langjährige und in der Ur- und Kampfhuhnzucht besonders verdienstvolle Clubmitglieder gibt es den Titel „Meister der deutschen Ur- und Kampfhuhnzucht“. Die Entscheidung und die Ernennung erfolgt alleine durch den Vorstand des Clubs.

Die zur Ehrung anstehenden Mitglieder werden vom Schriftführer schriftlich oder per E-Mail benachrichtigt. Die Verleihung erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Wer an der Versammlung nicht teilnimmt und sich auch nicht mit dem Schriftführer in Verbindung setzt, verliert den Anspruch auf die Ehrung. Ausgenommen hiervon sind durch das Vereinsmitglied nicht zu vertretende Umstände, z.B. Krankheit des zu ehrenden Clubmitgliedes.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt,
der jeweils zum 31. Dezember des Kalenderjahres schriftlich an den 1. Vorsitzenden erklärt werden muss;
- c) durch Nichterfüllung der Beitragspflicht;
- d) bei groben Verstößen gegen die Interessen des Clubs;
- e) durch Ausschluss,
wenn ein Mitglied durch ein Ehrengericht des BDRG aus dem Verband und seinen Gliederungen ausgeschlossen oder von einem ordentlichen Gericht in Sachen Tierzucht verurteilt worden ist.

Über ein Ausscheiden, entscheidet gemäß § 6 die Mehrheit der Jahreshauptversammlung. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Clubs. Sie sind jedoch zur Zahlung etwaiger fehlender Beiträge sowie zur Einhaltung aller sonstigen satzungsgemäßen Pflichten bis zum Tage des Ausscheidens verpflichtet.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder nach § 3 Pkt. 4. d und e sind nach Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung mit sofortiger Wirkung kein Mitglied mehr und können nicht wieder Mitglied werden.

§ 4 Vorstand

- 1. Zusammensetzung des Vorstandes:
 - a) (1.) Vorsitzende
 - b) stellvertretender Vorsitzender (2. Vorsitzende)
 - c) Schriftführer (3. Vorsitzende)
 - d) Kassierer (4. Vorsitzende)
 - e) stellvertretender Schriftführer
 - f) stellvertretender Kassierer
 - g) Ein Zuchtwart für jede Rasse, welche vom Club betreut werden.
 - h) Anzahl der Beisitzer obliegt der Jahreshauptversammlung.

2. Im gerichtlichen und außergerichtlichen Sinne des § 26 BGB wird der Club von mindestens zwei der vier Vorsitzenden, die in § 4 Pkt. 1. a - d erwähnt sind, vertreten.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es wird jeweils nur ein Teil des Vorstandes neu gewählt bzw. wiedergewählt (§ 4 Pkt. 4.).
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - b) Dem Schriftführer, bei Verhinderung dessen Stellvertreter (siehe § 4 Pkt. 1. e) obliegen die Einberufungen der Versammlungen, das Anfertigen der Versammlungsprotokolle und der allgemeine Schriftverkehr.
 - c) Der Kassierer, bei Verhinderung dessen Stellvertreter (siehe § 4 Pkt. 1. f) hat für eine ordnungsgemäße Finanzverwaltung zu sorgen, des Weiteren hat er einen Haushaltsvorschlag für das folgende Jahr anzufertigen, vorzulegen und von der Jahreshauptversammlung genehmigen zu lassen.
Er ist für den Einzug der Mitgliedsbeiträge zuständig. Die Zahlstelle ist der Wohnsitz des Kassierers. Alle Ein- und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Es genügt eine einfache Buchführung.
 - d) Die Kassenprüfer haben vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse, die zum Jahresende abgeschlossen sein muss sowie alle Zahlungsein- und -ausgänge des Zeitraumes von Januar bis Juli des laufenden Jahres, rechnerisch und sachlich zu prüfen und darüber zu berichten. Der Bericht ist von zwei Kassenprüfern zu unterschreiben. Dieser wird der Jahreshauptversammlung mitgeteilt, um anschließend die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes vorzuschlagen.
 - e) Die Zuchtware haben für die zu betreuenden Rassen zu werben und die Züchter nach bestem Wissen über Zucht und Zuchtstand der Rassen zu informieren. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Qualität der einzelnen Rassen nachhaltig verbessert. Sie haben die Aufgabe begründete bzw. notwendige Änderungen der Musterbeschreibung vorzubereiten, diese dem Vorstand (siehe § 4 Pkt. 1. a - h) in schriftlicher Form vorzulegen, welcher Änderungen zur Musterbeschreibung in letzter Instanz von der Jahreshauptversammlung durch Abstimmung genehmigen lässt.
Außerdem haben sie Berichte von den Sonderschauen anzufertigen, die dem Club überlassen und als Info veröffentlicht werden.
 - f) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auf Antrag werden Spesen und entstandene Unkosten ersetzt. Dies gilt ausschließlich für Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die beauftragt werden, an Bundes- und Verbandstagungen als Vertreter des Clubs teilzunehmen.

4. Wahlen:

Der Wahlturnus beträgt vier Jahre:

- a) im ersten Jahr der 1. Vorsitzende und die Zuchtwarte
- b) im zweiten Jahr der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 2. Schriftführer
- c) im dritten Jahr der 1. Schriftführer und der 2. Kassierer
- d) im vierten Jahr die Beisitzer

Der Wahlturnus beträgt zwei Jahre:

e) Kassenprüfer

Es werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatz-Kassenprüfer vorgeschlagen und gewählt. Im zweiten Jahr scheidet der erste Kassenprüfer aus. Der Ersatz-Kassenprüfer rückt nach, somit wird jedes Jahr ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt. Fällt ein Kassenprüfer aus, rückt der Ersatz-Kassenprüfer auf. Somit muss turnusgemäß für das folgende Jahr ein Kassenprüfer und ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt werden. Ausgeschiedene Kassenprüfer dürfen erst nach zwei Jahren wieder vorgeschlagen und gewählt werden.

§ 5 Einberufung der Mitgliederversammlung

Anlässlich der Sommertagung findet in jedem Jahr die Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 4 Wochen vor der Versammlung. Weitere Versammlungen, außerordentliche Versammlungen können vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben der Versammlung sind die Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Aufnahme der Neumitglieder, Festsetzung des Jahresbeitrages, Beschlussfassung über Beteiligung an Schauen, Vorschläge zum Einsatz von Sonderrichtern auf den Sonderschauen, Beschlussfassung über von Mitgliedern gestellte Anträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Clubs. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geschieht, soweit die Anträge nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Clubs zum Gegenstand haben, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur durch die ordentliche Versammlung beschlossen werden, sofern die Änderungen den Mitgliedern 8 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt worden sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen. Dasselbe gilt bei eventueller Auflösung des Clubs. Ein Protokoll über jede Versammlung und Vorstandssitzung wird vom Schriftführer oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter (§ 4 Pkt. 1. f) angefertigt, in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt und anschließend von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 7 Allgemeines

Der Club ist Mitglied des VHGW und im BDRG. Die Ehrengerichtsordnung, die Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) sowie die sonst gültigen Bestimmungen des BDRG sind auch für den Club verbindlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes.

§ 8 Satzungsbeschluss

Diese Satzung tritt durch die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 27.08.2011 in Kraft. Sie ist für alle Mitglieder bindend.

Bad Rothenfelde, 27. August 2011

Josef Hartsberger, 1. Vorsitzender

Bernd Kirchenschläger, 2. Vorsitzender

Jutta Niemann, 1. Schriftführerin

Erik Lühnsdorf, 1. Kassierer

Jens Dopheide, 2. Schriftführer

René Freier, Zuchtwart Asil

Hans-Werner Heuser, Ehrenvorstand